

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 545/06 B

L 7 R 3836/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 RJ 3606/03 (SG Mannheim)

..... ,
.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2007 durch die
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e und die Richterin
Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 19.10.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründungen vom 2.1. und 2.2.2007 genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Weiterer Vortrag des Klägers vom 30.4. und 11.5.2007 musste von vornherein unberücksichtigt bleiben, weil er nach Ablauf der - bis zum 2.2.2007 verlängerten - Beschwerdebegründungsfrist eingegangen ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Hinsichtlich der Rüge mangelnder tatrichterlicher Sachaufklärung (*§ 103 SGG*) fehlt es bereits an der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlichen Bezeichnung eines Beweisantrags. Soweit der Kläger vorträgt, das LSG hätte die Sachverständigen Dr. N. /Dr. S. zu einer ergänzenden Stellungnahme auffordern und in Anbetracht der Widersprüchlichkeit der eingeholten Gutachten ein "Obergutachten" einholen müssen, hat er es bereits unterlassen, einen entsprechenden Beweisantrag zu bezeichnen, den er gestellt und ggf aufrechterhalten habe.
- 6 Im Übrigen sieht der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG darin, dass es seinen mit Schriftsätzen vom 22.3.2005 sowie 20.8.2006 unterbreiteten Beweisangeboten, die sachverständigen Zeugen Dipl.-Psych. I. sowie den behandelnden Hausarzt Dr. N. zu hören, zu Unrecht nicht nachgekommen sei; die Niederschrift über die mündliche Verhandlung



gebe nicht den vollständigen Inhalt der Erörterung der Sach- und Rechtslage wieder, bei der er nochmals die Vernehmung des behandelnden Arztes, Herrn Dr. N. , angesprochen habe. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger nicht hinreichend die Stellung eines ordnungsgemäßen Beweisantrags dargelegt. Denn als Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann - bei rechtskundiger Vertretung des Beteiligten, wie hier - nur ein solcher gewertet werden, der entweder im Berufungsurteil erwähnt ist oder im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung - und sei es nur hilfsweise - gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen wurde. Nur ein derartiger Beweisantrag, nicht aber nur eine Beweisanregung, erfüllt die insoweit maßgebliche Warnfunktion und führt der Tatsacheninstanz vor Augen, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (*stRspr des BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 29, 35; vgl auch Fichte, SGB 2000, 653, 654 mwN*). Dass er einen solchen "Beweisantrag" gestellt habe, behauptet der Kläger aber mit seinem Vortrag, die Vernehmung sei in der mündlichen Verhandlung "angesprochen" worden, gerade nicht. Auch trägt er nur vor, das Protokoll sei insoweit unrichtig, als das "Ansprechen" nicht protokolliert worden sei; dass ein echter "Antrag" zu Unrecht in die Sitzungsniederschrift nicht aufgenommen worden sei, macht er nicht geltend.

- 7 Soweit der Kläger weiter rügt, bei einer Gesamtbeurteilung müsse davon ausgegangen werden, dass bei ihm zumindest teilweise Erwerbsminderung vorliege, liegt darin keine ordnungsgemäße Rüge eines Verfahrensfehlers. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solche kann von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

